



Kurzabsenzen während der Arbeitszeit (2003)

Ein in einem 100 %-Pensum arbeitender Mitarbeiter ist in der Regel während den Öffnungszeiten von Ärzten, Behörden und zu weiten Teilen auch Läden am Arbeiten. Immer wieder führen deshalb Arztbesuche, Behördengänge etc. während der Arbeitszeit zu Diskussionen. Im Nachfolgenden soll kurz erläutert werden, ob und wann ein Mitarbeiter zu solchen Kurzabsenzen berechtigt ist.

Grundsatz

Gemäss Art. 329 Abs. 3 OR sind dem Arbeitnehmer die üblichen Freien Stunden und Tage zu gewähren. Das Gesetz regelt hier nicht die ordentliche Freizeit, welche lediglich die nach der Absolvierung der gewöhnlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehende Freizeit umfasst. Vielmehr ist damit Freizeit gemeint, welche der Arbeitnehmer zur Verrichtung seiner persönlichen Angelegenheiten wie Krankenbesuche, Wohnungswechsel, Hochzeiten, etc. benötigt. Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass beispielsweise die Konsultation eines Arztes oder Zahnarztes dann während der Arbeitszeit zu ermöglichen ist, wenn wegen Dringlichkeit oder begrenzter Sprechstunde die Erledigung nach der Arbeit nicht möglich ist. Ähnliches gilt für den Verkehr mit Behörden, soweit dieser nicht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit abgewickelt werden kann. Ebenfalls unter den Begriff "übliche Freizeit" fallen Tatbestände wie Hochzeit des Arbeitnehmers sowie naher Verwandter und Bekannter, Geburt eines Kindes, Tod des Ehegatten, der Kinder, der Eltern etc., Krankenbesuche für nahe Verwandte und Bekannte, Wohnungswechsel etc. Die zulässige Dauer der Absenzen bestimmen sich nach Einzel-, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag bzw. bei deren Fehlen, nach der Übung.

Es liegt auf der Hand, dass bei gleitender Arbeitszeit der Mitarbeiter zu mehr Flexibilität angehalten ist als bei fixen Arbeitszeiten. Hier kann grundsätzlich verlangt werden, dass der Arbeitnehmer solche Verpflichtungen ausserhalb der eigentlichen Arbeitszeit verrichten muss.



MURI RECHTSANWÄLTE



Generell ist somit eine grundsätzliche Weisung zulässig, wonach Arzt- oder Behördenbesuche in der Regel ausserhalb der Arbeitszeit zu verrichten sind. Selbstverständlich ist aber bei besonderen Umständen eine gewisse Kulanz angebracht. Wird den Mitarbeitern der Arztbesuch während der Arbeitszeit gewährt, darf die Fehlzeit nicht vom Lohn abgezogen werden. Immerhin gilt aber ein Arztbesuch normalerweise nicht als Krankheit gemäss Art. 324a OR.

Bei regelmässig wiederkehrenden Therapien sollte der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, diese ausserhalb der Arbeitszeit zu tätigen. Gerade hier sollte die Verlegung an Randstunden kein Problem darstellen, solange es sich um kürzere Termine handelt. Bei gleitender Arbeitszeit gehen diese Absenzen wie bereits erwähnt, zulasten des Arbeitnehmers. Längere Arztbesuche (wie beispielsweise bei einer Chemo-Therapie) fallen indes zwangsläufig mindestens teilweise in die ordentliche Arbeitszeit. Hier gilt das obenerwähnte.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass solche Absenzen, sofern sie nicht in die Freizeit des Arbeitnehmers verlegt werden können, auf jeden Fall unter "übliche freie Stunden" gemäss Art. 329 Abs. 3 OR fallen. Diese Absenzen dürfen somit unter keinen Umständen vom Lohn abgezogen werden und nicht zur Kompensation von Überzeit herangezogen werden.

